

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e.V. – AKAST“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein wird von der Deutschen Bischofskonferenz im Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhl als öffentlicher rechtsfähiger Verein kirchlichen Rechts nach cc. 116, 301 § 3 und 312 Codex Iuris Canonici (CIC) errichtet.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Katholisch-Theologischen Fakultäten und Ausbildungsstätten und die Qualitätssicherung kanonischer Studiengänge im Sinne der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979 und der ihr beigefügten „Ordinationes“ im Rahmen des auf die Entwicklung eines Europäischen Hochschulraumes zielenden Prozesses, an dem auch der Heilige Stuhl teilnimmt.

Insbesondere setzt es sich der Verein zur Aufgabe, durch die von ihm getragene Akkreditierungskommission Akkreditierungsverfahren kanonischer Studiengänge durchzuführen und das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates an von ihr akkreditierte Studiengänge zu vergeben.

Der Verein nimmt in Zusammenarbeit mit dem Heiligen Stuhl und der „Agenzia della Santa Sede per la Valutazione e la Promozione della Qualità delle Facoltà Ecclesiastiche (AVEPRO)“ in Deutschland die Aufgabe der Akkreditierung der Theologischen Vollstudiengänge gemäß den „Eckpunkten für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007 Nr. 8 wahr.

Seiner Arbeit legt der Verein neben dem staatlichen Hochschulrecht und den Beschlüssen des Akkreditierungsrates die staatskirchenrechtlichen Vorgaben einschließlich der in den Konkordaten bzw. Staatskirchenverträgen genannten einschlägigen kirchlichen Vorschriften zu Grunde.

Der Verein arbeitet mit anderen Akkreditierungsagenturen zusammen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die der katholischen Kirche angehören, sowie juristische Personen, insbesondere theologische Hochschulen und Einrichtungen, werden, die ihre Aufnahme beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung, nachdem das Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz hergestellt wurde.
2. Weitere Mitglieder des Vereins sind:
 - der Katholisch-Theologische Fakultätentag (sechs Vertreter: Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender und die vier Mitglieder des Beirats des Katholisch-Theologischen Fakultätentages für die Dauer ihrer Amtszeit),
 - der Sprecher der Sprecher der Theologischen Arbeitsgemeinschaften für die Dauer seiner Amtszeit und
 - zwei von der Deutschen Bischofskonferenz berufene Vertreter der deutschen (Erz-)Diözesen.
3. Die Vertretung bzw. bei Einzelmitgliedern die Mitgliedschaft bedarf nach fünf Jahren der Erneuerung. Eine erneute Mitgliedschaft ist möglich. Die erste Arbeitsperiode dauert abweichend von Satz 1 bis zum 30. September 2011.

Die Mitgliedschaft endet außer durch Zeitablauf durch Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person, durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand, durch kirchenamtliche Feststellung des Vorliegens der in c. 316 CIC genannten Voraussetzungen oder durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Das Mitglied ist in der Mitgliederversammlung zu den gegen es erhobenen Vorwürfen zu hören.

4. Von den Mitgliedern werden Beiträge und sonstige Leistungen nicht erhoben.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende muss Professor bzw. entpflichteter Professor einer Katholisch-Theologischen Fakultät sein. Der Vorsitzende ist zugleich der Vorsitzende der Akkreditierungskommission und des Beirates. Er bedarf gemäß c. 317 § 1 CIC der Bestätigung der Deutschen Bischofskonferenz.

2. Vertretungsberechtigt im Sinne des Paragraphen 26 Abs. 2 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich. Er wird in der Regel mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden. An den Sitzungen nimmt ein von der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz benannter Vertreter mit beratender Stimme teil.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung und legt den Haushaltsentwurf sowie die Jahresrechnung vor.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung soll mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung erfolgen. Anträge auf Änderungen der Satzung und auf Auflösung des Vereins müssen im Wortlaut mit der Einladung übersandt werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für geboten hält. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann der Vorstand außer im Fall des § 9 Abs. 1 mit einer Frist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

Der Vorstand kann Gäste einladen, die beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Der von der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz benannte Vertreter nimmt beratend an der Mitgliederversammlung teil.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstehender Satz gilt nicht bei Beschlüssen gemäß § 6 Abs. 5 2. und 3. Spiegelstrich.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der Genehmigung der Deutschen Bischofskonferenz.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlüsse über die Richtlinien zur Umsetzung des Vereinszweckes,
 - Beschluss über den Haushalt und Feststellung der Jahresrechnung,
 - Entgegennahme des Prüfungsberichts und Entlastung des Vorstands,

- Entgegennahme des Berichts des Geschäftsführers,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl der nicht-geborenen Mitglieder der Akkreditierungskommission sowie Entgegennahme ihres Berichts,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
6. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Die Akkreditierungskommission

1. Zur Durchführung der Akkreditierungsverfahren richtet der Verein eine Akkreditierungskommission ein, die die Akkreditierungsentscheidung trifft.
2. Die Akkreditierungskommission besteht aus folgenden 9 gewählten und geborenen Mitgliedern
 - dem Vorsitzenden gemäß § 5 Abs. 1,
 - 4 Professoren (davon möglichst ein ausländischer Professor),
 - 1 Sachverständiger für Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsfragen,
 - 1 Mitglied der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz,
 - 1 Regens und
 - 1 Studierender (Berufung für 2 Jahre).

Die Akkreditierungskommission wählt aus ihren Reihen einen der Professoren als Stellvertretenden Vorsitzenden.

Zu den Sitzungen können Gäste mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

3. Die Mitglieder werden im Benehmen mit dem Katholisch-Theologischen Fakultätentag, den theologischen Arbeitsgemeinschaften, der Deutschen Regentenkonferenz und der Arbeitsgemeinschaft der Theologiestudierenden (AGT) für fünf Jahre gewählt. Sie bedürfen des Einvernehmens der Deutschen Bischofskonferenz. Wiederwahl ist möglich.

Kriterien für die Berufung sind

- Fachliche Qualifikation,
- Beteiligung der vier Bereiche der Theologie,
- Berücksichtigung der Fakultäten in staatlicher und kirchlicher Trägerschaft,
- Erfahrung mit dem Bologna-Prozess,
- Kompetenz auch für die Lehrerbildung.

Eine Abberufung durch die Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen ist möglich.

4. Die Akkreditierungskommission beschließt den „Leitfaden für das Akkreditierungsverfahren“. Der „Leitfaden“ bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Die Akkreditierungskommission beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden der Akkreditierungskommission. Die

Akkreditierungsentscheidung bedarf der Zustimmung des Mitglieds der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, in beratender Funktion die Qualität der Arbeit von AKAST zu überprüfen und Impulse zu geben
2. Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden gemäß § 5 Abs. 1,
 - 4 Sachverständigen für Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsfragen.
3. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
4. Zu den Sitzungen können Gäste mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
5. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung durch die Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen ist möglich.
6. Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Geschäftsstelle

1. Im Rahmen der Satzung und der Vorgaben der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes leitet der Geschäftsführer die Geschäftsstelle und führt die laufenden Geschäfte. Das Nähere wird in einer vom Vorstand erlassenen und von der Mitgliederversammlung genehmigten Geschäftsordnung geregelt. Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Vorstands, der Mitgliederversammlung und der Akkreditierungskommission vor und führt sie aus. Er nimmt an den Sitzungen dieser Gremien mit beratender Stimme teil. Der Geschäftsführer wird von vom Vorstand bestellt.
2. Die Geschäftsstelle ist unter Leitung des Geschäftsführers für die Erledigung der ihr zugewiesenen Aufgaben zuständig. Die Besetzung der Geschäftsstelle erfolgt durch den Vorstand auf Grund des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Stellenplans.
3. Die Geschäftsstelle kann auf der Grundlage einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Kooperationsvereinbarung zur technischen Abwicklung von Akkreditierungsverfahren mit einer anderen Akkreditierungsagentur zusammenarbeiten.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt außer in dem im c. 320 CIC genannten Fall durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Diözesen Deutschlands, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Katholisch-Theologischen Fakultäten und Ausbildungsstätten sowie zur Qualitätssicherung kanonischer Studiengänge zu verwenden hat. Die Akten gehen an das Belegenheitsbistum.

§ 11 Kirchliches Aufsichtsrecht

1. Der Verein unterliegt nach Maßgabe des Kirchenrechtes der Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz (cc. 305, 312–320 CIC).
2. Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz.
3. Der Verein beauftragt einen Wirtschaftsprüfer und übersendet dem Verband der Diözesen Deutschlands eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes. Der Verband der Diözesen Deutschlands hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und weitere Auskünfte anzufordern.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Verabschiedung in der Mitgliederversammlung sowie nach Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zuletzt geändert wurde die Satzung am 01. Februar 2010.

Untermarchtal, den 01. Februar 2010

Prof. Dr. Alfred Hierold
Vorsitzender

Prof. Dr. Michael Gabel
1. Stellv. Vorsitzender

Prof. Dr. Ulrich Rhode SJ
2. Stellv. Vorsitzender